

Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Studiengang Human-Centered Design (Master of Science), (konsekutiv)

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Abs. 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft am 29. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Form des Antrags.....	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	4
§ 5 Eignungsfeststellungsprüfung	5
§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung.....	5
§ 7 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang Human-Centered Design gelten die Regelungen der *Rahmensatzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen (ZUL_RAHMEN_MA vom 31. Oktober 2024)* in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die nachstehenden speziellen Regelungen gelten ergänzend.

§ 2 Form des Antrags

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Human-Centered Design sind folgende Unterlagen im Bewerbungsportal der Hochschule Aalen hochzuladen:
 - a. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - b. das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4,
 - c. sofern vorhanden: Nachweise über eine vorhandene fachspezifische Berufsausbildung, eine fachspezifische Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten,
 - d. Nachweis über die Sprachqualifikation(en) nach § 3 und
 - e. die Übersicht über die im ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss erlangten ECTS-Leistungspunkte.
- (2) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation, der das Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) bestätigt, vorlegen. Dieses Niveau kann nachgewiesen werden durch:
 - a. DSH 2 = Niveau C1 (und darüber DSH 3 = Niveau C2)
 - b. TELC C1 Hochschule
 - c. Österreichisches Sprachdiplom C2 (ÖSD C2)
 - d. GOETHE Zertifikat = mind. Niveau C1
 - e. TestDaF-TDN 4,0

- (2) Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren zur Zulassung:
- a. ¹Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Information Design, Medienkommunikation und Design, User Experience oder einem verwandten Studiengang mit einer Mindestnote von 2,5 und 210 ECTS-Leistungspunkten. ²Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Note von mindestens 2,5 und weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz während des Masterstudiums erwerben. ³Die Form und der Umfang der nachzuholenden Leistungen werden durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs festgelegt. ⁴Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
 - b. ¹Bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines verwandten Studiengangs, unabhängig von der erbrachten Anzahl an ECTS-Leistungspunkten, muss der Nachweis von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten aus dem Bereich menschenzentrierter Gestaltung erbracht werden. ²Ein entsprechender Nachweis kann auch über vergleichbare oder gleichwertige Leistungen erfolgen. ³Über die Anerkennung der ECTS in diesen Bereichen entscheidet die Auswahlkommission.
 - c. ¹Bewerbende mit einem ausländischen Hochschulabschluss müssen sicherstellen, dass der Abschluss von einer gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) anerkannten Hochschule stammt.
 - d. Sofern vorhanden: ein Nachweis über eine fachspezifische Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten nach dem Bachelorabschluss.
 - e. bestandene Eignungsfeststellungsprüfung nach § 5 dieser Satzung.
 - f. ggf. Nachweis der sprachlichen Qualifikationen gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 5 Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Eignungsfeststellungsprüfung werden die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die zum genannten Stichtag ihre vollständigen Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht haben und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
- (2) ¹Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst eine zu protokollierende mündliche Prüfung, die von der Bewerberin oder von dem Bewerber bestanden werden muss. ²Die Prüfung wird von einem Professor des Studiengangs und einem Beisitzer durchgeführt.
- (3) Der Studiengang kann vor Beginn des Bewerbungszeitraums beschließen, dass auf die Durchführung einer Eignungsfeststellungsprüfung verzichtet wird.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
 - a. die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
 - b. die sonstigen Leistungen nach § 4 d, die die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses um 0,1 bis zu 0,5 verbessern können:
 1. 6 – 12 Monate – Verbesserung um 0,1
 2. 13 – 18 Monate – Verbesserung um 0,2
 3. 19 – 24 Monate – Verbesserung um 0,3
 4. 25 – 30 Monate – Verbesserung um 0,4
 5. ab 31 Monate – Verbesserung um 0,5
- (2) ¹Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Buchstabe b. ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026.

Aalen, den 05. Februar 2025

Prof. Dr. Harald Riegel
Rektor